



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Sektion V  
Wirtschaftssektion  
1010 Wien, Annagasse 5

15/SN-121/ME

Tel. (0 22 2) 52 76 36 / 0  
Fernschreib-Nr. 1370-906

GZ 510.046/5-V/1/85

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

An das

Präsidium des  
Nationalrates

1010 W i e n

BUNDESREPUBLIK ÖSTERREICH	
10. 03/19 85	
Datum:	7. MRZ. 1985
Verteilt:	0 8. MRZ. 1985 <i>Sturzer</i>

Sachbearbeiter(in)  
Dr. SÜTZL-KLEIN

Klappe/Dw  
315

Ihre GZ/vom

*A Wasserbauer*

Betr.: Entwurf einer Novelle des Energieförderungs-  
gesetzes 1979;  
Stellungnahme

Das Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr -  
Sektion V übermittelt in der Anlage 25 Kopien der Stellung-  
nahme an das Bundesministerium für Finanzen sowie an das  
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie betreffend  
einer Novelle des Energieförderungsgesetzes.

Blg.

6. März 1985  
Für den Bundesminister:  
WITTMANN

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

## Anlage zu GZ 510.046/5-V/1/85

Das Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr - Sektion V, nimmt zum Entwurf einer Novelle zum Energieförderungsgesetz 1979 wie folgt Stellung:

1. Die Initiative zur Erweiterung der im Energieförderungsgesetz enthaltenen Investitionsbegünstigungen wird begrüßt, insbesondere auch die Einbeziehung von Umweltschutzinvestitionen in die Verwendungsmöglichkeit der Rücklagen.
2. Zur Novellierung des 2. Abschnittes wird aus der ho. Sicht allerdings angeregt, auch den Erzeuger von für Fernwärmeversorgung nutzbarer industrieller Abwärme in gleicher Weise zu begünstigen, wie dies für Energieversorgungsunternehmen in Aussicht genommen ist. Die vorgeschlagene Fassung des § 10 begünstigt Elektrizitätsversorgungsunternehmen (§ 10 Abs. 2 Z. 1 in Verbindung mit § 1), die Anlagen zur Fernwärmeerzeugung und -verteilung errichten, sowie Fernwärmeversorgungsunternehmen, die "Anlagen zur Verwertung oder zur Übernahme und Verteilung industrieller oder gewerblicher Abfallwärme als Fernwärme" (§ 10 Abs. 2 Z. 2) errichten.

Zum Unterschied von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, bei denen die erstmalige Errichtung von Fernwärmeanlagen durch die Möglichkeit der Heranziehung der Elektrizitätsförderungs-Rücklage gefördert wird, besteht eine entsprechende Möglichkeit für industrielle bzw. gewerbliche Unternehmen, die für ihre Abwärme Fernwärmeanlagen errichten wollen, nicht. Dies würde eine Benachteiligung von Industrieunternehmen mit sich bringen, die Wärmekapazitäten zur Fernwärmeversorgung bereitstellen können und denen durch das Energieförderungsgesetz ein entsprechender Anreiz gegeben werden sollte. Energiewirtschaftlich wird allgemein für eine Gleichbehandlung aller Arten der Fernwärmeerzeugung und -versorgung eingetreten (vgl. Steffek, Das Recht der Gas- und Fernwärmeversorgung, in: Beiträge zum Wirtschaftsrecht, 1983, S. 821).

- 2 -

Eine Berufung auf Begriffsbestimmungen eines Fernwärmewirtschaftsgesetzes (vgl. die Erläuterungen zum Entwurf, die auf den Entwurf des BMHGI, GZ 51.309/29-V/1/82 verweisen) vermag nach ho. Ansicht eine entsprechende Einbeziehung von Industrieunternehmen als Fernwärmeproduzenten nicht zu erreichen, solange ein Fernwärmewirtschaftsgesetz nicht in Kraft getreten ist.

Es wird daher vorgeschlagen, § 10 Abs. 2 Z. 1 wie folgt zu formulieren:

"1. Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von Fernwärme zum Zwecke der entgeltlichen Abgabe an andere, die mit Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 1 lit a oder mit gewerblich-industriellen Betriebsanlagen gekoppelt sind (Kraft-Wärme-Kupplung), hinsichtlich des auf die Fernwärmeabgabe entfallenden Teiles,".

Selbst wenn man aber dem vorgeschlagenen Wortlaut des § 10 Abs. 2 Z. 2 unterstellt, daß unter "Anlagen zur Verwertung ..." bereits die Bereitstellung von industrieller Abwärme für eine Fernwärmeversorgung zu verstehen ist, ändert dies nichts an der Tatsache, daß im vorliegenden Entwurf für Nicht-EVUs eine Förderung der Errichtung von Erstanlagen nicht vorgesehen ist.

Bei Bejahung einer Gleichbehandlung von EVUs mit industriell-gewerblichen Betrieben im Hinblick auf die Ersterrichtung von Fernwärmeanlagen müßte auch eine entsprechende Änderung des § 10 Abs. 1 erfolgen, der es solchen industriellen bzw. gewerblichen Unternehmen erlaubt, eine besonders begünstigte Rücklage für die erstmalige Errichtung von Abwärmeanlagen zur Fernwärmeversorgung zu bilden und zu verwenden.

Die Bildung einer zweckbestimmten Investitionsrücklage mag zwar an sich für die hier in Betracht kommenden Industriebetriebe nicht optimal sein, würde aber innerhalb der Systematik des Energieförderungsgesetzes bleiben.

- 3 -

3. Zu § 16 Abs. 1: Im Sinne der Erläuterungen darf angeregt werden, den Geltungsbereich des § 16 wie folgt zu präzisieren:

"Unternehmen, die Gasversorgungsanlagen (Abs. 2) betreiben und denen eine Genehmigung gemäß § 5 Energiewirtschaftsgesetz erteilt worden ist oder die der allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13.12.1935, DRGBL. I, Seite 1451, unterliegen (Gasversorgungsunternehmen), ..."

4. Des weiteren darf angeregt werden, in die Beurteilung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der von den Energieversorgungsunternehmen errichteten Anlagen auch die besondere Berücksichtigung regionaler Aspekte aufzunehmen, insbesondere die Auswirkungen der Vorhaben auf die regionale Energie- und Einkommensbilanz. Es darf daher vorgeschlagen werden, im § 20 Abs. 1 Z. 4 und Z. 12 wie folgt zu ergänzen:

"4. die Verwendung heimischer, insbesondere regional vorhandener Primärenergieträger,"

"12. eine mit den energie-, regional- und umweltpolitischen Zielsetzungen im Einklang stehende Standortwahl."

5. Zu § 26: Bei Bejahung der unter 2. und 4. angeregten Ergänzungen darf auch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht auch eine Einbeziehung des Bundesministeriums für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr, dem seit der Novelle zum BMG BGBl.Nr. 439/1984 wesentliche Zuständigkeiten für Fragen der verstaatlichten Industrie, der Strukturpolitik und der Raumordnung obliegen, in den Energieförderungsbeirat erfolgen sollte. Eine solche Beiziehung wäre auch in Form eines stimmrechtlosen Mitgliedes denkbar (vgl. § 14 (3) des Umweltfondsgesetzes BGBl.Nr. 567/1983, auf Grund dessen das Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr in der Umweltfonds-Kommission Mitglied ist).

- 4 -

6. Informiert werden darf darüber, daß seitens eines der verstaatlichten Unternehmungen angeregt wurde, in den Geltungsbereich des Energieförderungsgesetzes Unternehmen einzubeziehen, die inländische Kohlenwasserstoffe (Erdgas und Erdöl) aufschließen und fördern, sowie in eigenen Anlagen im Inland verarbeiten - wenigstens soweit ein sonst mit der Systematik des Gesetzes gleichgerichteter Sachverhalt vorliegt.

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf wird auch die Frage gestellt, ob seitens der do. Bundesministerien eine Initiative zur Verlängerung des § 1 Abs. 3 des Fernwärmeförderungsgesetzes (BGBl.Nr. 640/1982) ergriffen werden wird.